

Hygienestandards der Firma Reisch Bus GmbH auf einen Blick:

- Eine Reisetilnahme kann nur erfolgen, wenn Sie keine Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. Eine Reisetilnahme ist auch ausgeschlossen, wenn Sie in den letzten 14 Tagen vor Reiseantritt Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen.
Bei während oder nach der Reise auftretenden Grippe-symptomen informieren Sie bitte umgehend den Fahrer bzw. unser Unternehmen.
- Es erfolgt eine verbindliche Sitzplatzverteilung für die gesamte Reise.
- Um die Rückverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten sicherzustellen, sind wir verpflichtet, Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer der Fahrgäste schriftlich zu erfassen und diese Daten für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren. Nach diesem Zeitraum werden diese Daten vernichtet.
Fahrgäste, die mit der Datenerhebung nicht einverstanden sind, sind von der Beförderung auszuschließen.
- Das Ein- und Ausladen des Gepäcks erfolgt ausschließlich durch unser Personal.
- Das Tragen eines selbst mitgebrachten Mund-Nasen-Schutzes beim Ein- und Ausstieg und während der Fahrt ist vorgeschrieben. Lediglich zum Essen und Trinken darf während der Fahrt der Mundschutz abgenommen werden.
Für Gäste ohne eigenen Mund-Nasen-Schutz sind Masken beim Fahrer erhältlich.
- Außerhalb des Reisebusses (z. B. bei Pausen) und beim Zu- und Ausstieg ist, wo immer möglich, ein Abstand zwischen allen Personen, die nicht unter § 3 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO fallen (insb. Verwandte in gerader Linie wie Eltern, Großeltern, Geschwister sowie Ehegatten und Lebenspartner/-innen), von mindestens 1,5 m einzuhalten. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Fahrgastinformationen zu den Hygienevorschriften und zum Sicherheitsverhalten sind am Bussteig und im Bus gut sichtbar angebracht.
- Handdesinfektionsmittel werden für Fahrgäste bereitgestellt. Bitte desinfizieren Sie vor jedem Betreten des Busses die Hände.
- Bitte beachten Sie die Sicherheitsanweisungen und Durchsagen unseres Personals.
- Aktuell werden keine Getränke im Bus verkauft.
- Wir sorgen für eine ständige Frischluftzufuhr im Bus; zudem werden zusätzliche Pausen eingelegt, um einen regelmäßigen Luftaustausch zu gewährleisten.
- Der Bus wird vor und nach der Fahrt umfangreich desinfiziert.

Hygiene- und Schutzkonzept der Skischule Christl Cranz Steibis GmbH (... auf Basis des Hygiene- und Schutzkonzeptes vom Deutschen Skilehrerverband)

1. Grundsatz

Der Sport (Wintersport) ist gesamtgesellschaftlich fest verankert. Er gibt Halt, Motivation, Perspektive, Zuversicht, Emotionen und vielen Menschen in Deutschland auch einen Arbeitsplatz. Sport hilft bei der psychischen und körperlichen Alltagsbewältigung, stärkt die Abwehrkräfte und erhöht das eigene Energieniveau. Dabei spielt die sportliche Betätigung in der Natur eine entscheidende Rolle, da zur körperlichen und geistigen Bewegung der Aufenthalt in der frischen Luft hinzukommt und sich positiv auf den Menschen auswirkt. Sport und Bewegung in der (winterlichen) Natur erleichtert das Einhalten von Distanzregeln und reduziert das Infektionsrisiko.

2. Zielsetzung

Die Skischule Christl Cranz Steibis GmbH möchte dafür sorgen, dass Schneesport-Aktivitäten in Zeiten der

Covid-19-Pandemie möglich ist. Um dies zu gewährleisten zu, haben wir bestimmte Voraussetzungen und Regeln definiert, deren Umsetzung und Einhaltung kontrolliert werden, damit wir alle mit Freude, Lust und positiven Emotionen diesen wunderbaren Sport in der Natur ausüben können. Unser Ziel ist es, Infektionen im Rahmen von Schneesportkursen zu verhindern, durch Umsicht, Vorsicht und klare Vorgaben. Sollte eine Infektion in unserem Umfeld aufgetreten und nachgewiesen worden sein, ist es unsere Aufgabe in kürzester Zeit alle Kontaktpersonen zu ermitteln, damit diese entsprechend informiert werden.

3. Regeln für die Ausschreibung von Schneesportangeboten

Die Kunden werden im Zusammenhang mit der Ausschreibung bereits über das Hygiene- und Schutzkonzept der Skischule Christl Cranz Steibis GmbH informiert. Die Lehrkräfte werden bereits im Rahmen der Vorbereitung auf den Winter über das Hygiene- und Schutzkonzept informiert. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden angepasst, wie z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung geltender Abstands- und Hygieneregeln (Ausnahmeregelungen bei Kindern), Ausschluss von der Teilnahme an Kursen bei vorliegender Infektion bzw. Symptomen inkl. dann geltender Stornobedingungen, Absage bzw. Abbruch durch die Schneesportschule, Rücktritts- und Stornobedingungen, z.B. Rücktritt durch den Kunden bei vorliegender Infektion bzw. Symptomen - Verpflichtung auf Seiten der Kunden, die Schneesportschule umgehend und wahrheitsgemäß zu informieren.

4. Regeln und Hinweise/Bestätigungen bei der Anmeldung zu unseren Schneesportangeboten/-kursen

Bei der Anmeldung der Gäste/Kunden steht die Online-Buchung im Vordergrund, alle Kurse mit Ausnahme von Privatkursen sind auch online buchbar.

Jeder Gast/Kunde muss bereits vorab bei einer Online-Buchung folgende Punkte bestätigen: - Der Kunde bestätigt vorab, den Kurs nur in einem gesunden körperlichen Zustand zu besuchen. Diese Bestätigung gilt auch als Vorab-Versprechen, bei Covid-19 auftretenden Symptomen sowie bei Covid-19 Infizierung zum Kurs nicht zu erscheinen. Das Gleiche gilt in dieser Bestätigung für die Kunden, die aus den sog. „Risikogebieten“, gemäß aktueller Liste des RKI anreisen oder sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Die Verschiebung eines Kurses in solchen Fällen ist immer möglich. Die Daten bei der Online-Anmeldung dienen zur Kursvorbereitung und auch zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Zusätzlich wird jeder Kunde nochmals innerhalb 72 Stunden vor seinem Kursantritt aufgefordert, seinen aktuellen Gesundheitszustand zu überprüfen. Covid-19 Infizierte oder Menschen mit den bei Covid-19 auftretenden Symptomen können nicht am Kurs teilnehmen. Bei unter 18-jährigen Gästen/Kunden muss diese Bestätigung von den Erziehungsberechtigten vollzogen werden. Gäste/Kunden, die aus den sog. „Risikogebieten“, gemäß aktueller Liste des RKI anreisen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder die Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten und am Kurs teilnehmen möchten, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich des Zeitpunkts gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen.

5. Regeln zur Organisation von Schneesportkursen

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregeln, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz werden wir optimal nach unseren Gegebenheiten eingehalten. Die bekannten Abstandsregeln von mindestens 1,5m versuchen wir bei Schneesportkursen wenn möglich einzuhalten. Bei der Betreuung sowie dem Unterrichten von Kindern ist es etwas schwieriger, die Abstände einzuhalten. Aus der Erfahrung ist es weder möglich noch sinnvoll, das Einhalten von Abstandsregeln vor allem bei Kindern im Kindergartenalter einzufordern. Allerdings werden wir bei der erforderlichen Nähe und Zuwendung darauf achten, dass der Lehrer den Kindern sein „zurückhaltendes“ Verhalten zu Beginn erklärt und bei seinem Verhalten darauf achtet, den direkten nahen Blickkontakt (Gesicht vor Gesicht) zu vermeiden und sich eher mit dem Gesicht abwendet, falls die Nähe erforderlich ist. Die Hygiene-Regeln wie z.B. regelmäßige Handhygiene mit Flüssigseife für Gäste und MitarbeiterInnen sowie das regelmäßige Reinigen von Räumlichkeiten und von allen benutzten Materialien und Geräten mit Flüssigseife sind anzuwenden. In unseren Räumlichkeiten wird eine Plexiglasscheibe an der Kasse zwischen Gästen/Kunden und Mitarbeitern installiert. Das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasenschutzes gilt für Gäste und MitarbeiterInnen bei der Anreise mit dem Bus, im Skischulbüro, am Sammelplatz, in den Liftanlagen und auf dem Weg zur Pause. Die organisatorischen

Abläufe im Skischulbüro im Zusammenhang mit der Betreuung von Gästen haben wir an die räumlichen Gegebenheiten angepasst. Dies gilt für die max. Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Büro unserer Skischule aufhalten dürfen, für die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, für Hinweistafeln und Wegemarkierungen/Absperrungen, Informationen zum Ablauf der persönlichen Kursanmeldung. Die individuellen Schutzmaßnahmen (Beförderungsregeln, Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln, Reservierung, Organisation etc.) werden mit unserem Skigebietsbetreiber sowie der Gastronomie abgestimmt und sowohl ihre Gäste/Kunden, als auch ihre Lehrkräfte auf die jeweiligen Vorgaben hingewiesen. Wir werden das Gäste- und Lehrkräfte-Management so praktizieren, dass jederzeit die entsprechenden Kontaktpersonen im Falle einer nachgewiesenen Infektion nachvollzogen und an die zuständigen Behörden weitergegeben werden können. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang unseren Gästen/Kunden, die Corona-Warn-App der deutschen Bundesregierung zu nutzen.

6. Regeln zur Anreise

Bei angenommenen Diensten von Busunternehmen werden die individuellen Schutzmaßnahmen (Sitzordnung, Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln etc.) mit dem jeweiligen Unternehmen im Vorfeld abgestimmt und die Gäste/Kunden, als auch unsere Lehrkräfte auf die jeweiligen Vorgaben hingewiesen. Wir versuchen den Ein- und Aussteigevorgang so organisieren, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

7. Regeln zur Durchführung von Schneesportkursen

Zum Kursbeginn und für die Annahme werden wir Gesamt mehr Zeit einplanen und unsere Kunden benachrichtigen. Der Sammelplatz bietet ausreichend Platz, dass alle Gruppen sich mit ihren Lehrkräften unter Beachtung der geltenden Abstandsregeln treffen können. (bei Kindern machen wir gewisse Ausnahmen) Die Begrüßung erfolgt ohne das übliche Händeschütteln, also kontaktlos. Sollten insbesondere Kinder die Hilfe des Schneesportlehrers benötigen (Ausrüstung, Schuhe, Bindung, etc.), ist darauf zu achten, dass kein direkter Blickkontakt besteht, sondern sich die Lehrkraft mit dem Gesicht abwendet oder seitlich stehend hilft. Am Sammelplatz, im Skischulbüro, in den Lifтанlagen inkl. beim Anstehen und auf dem Weg zur Mittagspause gilt die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz (Baff) zu tragen. Insbesondere bei Kindergartenkursen ist die gesamte Organisation und Durchführung in enger Abstimmung mit dem Kindergarten geplant und abgestimmt. Die unterschiedlichen Organisationsformen im Unterricht sind so ausgewählt, dass die geltenden Abstandsregeln von mindestens 1,5 m einzuhalten sind. (Ausnahme Kinder) Weniger Gäste pro Lehrer erleichtert das Einhalten der organisatorischen Regeln und damit den Schutz von Gästen und Lehrkräften. Die Organisation von Pausen wird so erfolgen, dass Abstands- und Hygieneregeln gewahrt sind, mit unterschiedliche Pausen. Die Siegerehrung erfolgt ausschließlich gruppenintern und nicht in großer Runde mit allen Gästen/Kunden. Die Verantwortlichen und die Lehrkräfte kontrollieren die Einhaltung von Regeln und sollen Gäste/Kunden und andere Schneesportler im Falle der Missachtung zur Einhaltung der Regeln auffordern. Für Gäste/Kunden, die sich permanent den Anweisungen der Lehrkräfte bzw. der Verantwortlichen widersetzen, können von der weiteren Kursteilnahme ausgeschlossen werden.

8. Regeln für die Gäste

Wir informieren die Gäste/Kunden über die Maßnahmen zu deren Schutz sowie über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beim Kursangebot. Wir informieren die Gäste/Kunden über das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Skischulbüro, am Sammelplatz, im Kindergelände, in den Aufstiegsanlagen und auf dem Weg zur Mittagspause. In der Gastronomie und in den Bussen gelten die jeweiligen Regeln des betreffenden Unternehmens. Jeder Gast/Kunde muss seinen aktuellen Gesundheitszustand überprüfen. Covid-19 Infizierte oder Menschen mit den bei Covid-19 auftretenden Symptomen können nicht am Kurs teilnehmen. Bei unter 18-jährigen Gästen/Kunden muss diese Bestätigung von den Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Gäste/Kunden, die aus den sog. „Risikogebieten“, gemäß aktueller Liste des RKI (siehe Kapitel 12), anreisen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder die Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten und am Kurs teilnehmen möchten, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich des Zeitpunkts gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen. Wir bitten die Gäste/Kunden auf die Teilnahme an Après-Ski-Veranstaltungen zu verzichten.

9. Regeln für die Lehrkräfte

Wir informieren unsere Lehrkräfte über die Maßnahmen zu deren Schutz sowie über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beim Kursangebot. Wir informieren unsere Lehrkräfte über das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Baff) im Skischulbüro, am Sammelplatz, im Kindergelände, in den Aufstiegsanlagen und auf dem Weg zur Mittagspause. In der Gastronomie und in den Bussen gelten die jeweiligen Regeln des betreffenden Unternehmens. Jede Lehrkraft muss ihren aktuellen Gesundheitszustand am ersten Kurstag überprüfen. Mit Covid-19 infizierte Lehrkräfte oder Lehrkräfte, bei denen die bekannten Covid-19-Symptome auftreten, können den Kurs nicht übernehmen. Lehrkräfte, die aus den sog. „Risikogebieten“, gemäß aktueller Liste des RKI (siehe Kapitel 12), anreisen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder die Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten und am Kurs teilnehmen möchten, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme einen negativen SARS-Cov-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich des Zeitpunkts gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen. Wir empfehlen unseren Lehrkräften, die Corona-Warn-App der deutschen Bundesregierung zu nutzen und das Smartphone beim Kurs mitzuführen. Bei Kursen im angrenzenden Ausland wird die Nutzung der jeweiligen nationalen Warn-App empfohlen. Auch wenn die App nach der Rückkehr nach Deutschland nicht mehr aktiv ist, wird der Teilnehmer über den Kontakt zu einer Corona-infizierten Person informiert. Wir fordern unsere Lehrkräfte eindringlich dazu auf, auf die Teilnahme an Après-Ski-Veranstaltungen gänzlich zu verzichten.

10. Haftungssituation / Absicherung

Wir haben unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an die in Zeiten der Covid-19-Pandemie geltenden Teilnahmevoraussetzungen und Durchführungsbestimmungen anpasst und bei Bedarf überarbeiten. Es geht dabei um die Rechte und Pflichten der Gäste/Kunden genauso wie um die Rechte und Pflichten der Schneesportschule. Wir werden unsere individuelle Versicherungssituation hinsichtlich der unternehmerischen Haftung beim Ausbruch eines Infektionsgeschehens im Rahmen des Kursangebotes klären und anpassen.

Hygienekonzept der Bayerischen Staatsregierung für Touristische Dienstleister

Corona-Pandemie: Hygienekonzept Touristische Dienstleister Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Gesundheit und Pflege Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgendes Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von touristischen Dienstleistern bekannt gemacht: 1. Anwendungsbereich Die Handlungsempfehlungen gelten für touristische Dienstleistungen mit Freizeiteinrichtungen sowie touristische Verkehre (Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, Seilbahnen, touristische Reisebusse, touristische Bahnverkehre). 2. Organisatorisches 2.1 Die Betriebe erstellen ein betriebliches Schutzkonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern und Gästen und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregeln, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. 2.2 Die Betriebe schulen ihre Mitarbeiter (innerbetriebliche Maßnahmen) und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nase-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten. 2.3 Die Betriebe kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an ihre Gäste. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. 2.4 Arbeitsschutz für das Personal: Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus

abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS ist zu beachten.

2.4.1 Die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten.

2.4.2 Die Betriebe kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzepts seitens der Mitarbeiter und Gäste und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

3.1 Oberstes Gebot ist die Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen. Dies gilt für Gäste und Personal im gesamten Betriebsbereich, einschließlich des Außenbereichs und bei jedem Wetter. Ist in einzelnen Bereichen verstärkt mit aerosolbildendem Verhalten (z.B. Singen, lautes Rufen etc.) zu rechnen, ist ein entsprechend größerer Abstand zwischen den Personen sicherzustellen. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

3.2 Personal und Gäste müssen in Innenbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. In Außenbereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht jederzeit zu gewährleisten ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

3.3 Ausgeschlossen von der Nutzung touristischer Dienstleistungen sind Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. Aushang, Aufnahme in Buchungsbestätigung). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten.

3.4 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der Gastgeber hat den Gast bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.

3.5 Gästen und Mitarbeitern von touristischen Betrieben werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

3.6 Jeder Betrieb erstellt ein Reinigungskonzept nach den geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen.

3.7 Jeder Betrieb hat für die Bereiche, in denen sich Mitarbeiter oder Gäste aufhalten, über ein Lüftungskonzept zu verfügen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz an Raumgröße und Nutzung anzupassen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Sofern Lüftungsanlagen vorhanden sind, ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommen kann, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern.

3.8 Der Betreiber hat ein Parkplatzkonzept zu erstellen, wenn ein Mehrfachparkplatz gestellt wird. Parkplatzzufahrten sind bei zu erwartender Überlastung der touristischen Angebote zu sperren und erst nach Auflösung von Anstehschlangen wieder zu öffnen.

3.9. Im Bereich der Seilbahnen gelten die Regelungen des zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abgestimmten und dort veröffentlichten Hygienekonzepts für Seilbahnen.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Gäste im betrieblichen Ablauf

4.1 Eintrittsbereich:

4.1.1 Die Gäste sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und die Notwendigkeit des

Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung zu informieren. Auf Außengeländen kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, sofern jederzeit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. 4.1.2 Beim Eintritt werden die Kontakte zwischen Mitarbeitern und Gästen und der haptische Kontakt zu Gegenständen (z. B. Kartenleser, Drehkreuze, Türgriffe etc.) auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass regelmäßig eine Reinigung erfolgt. 4.2 Sanitäre Einrichtungen: Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Lüfter und Handtrockner werden außer Betrieb genommen. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen. 4.3 Attraktionen in Freizeitparks: Die Beurteilung, welche Vergnügungsangebote zulassungsfähig sind, ist abhängig von der Umgebung und der Art der Aktivität. Einzelfallprüfungen haben unter Berücksichtigung der unter Nr. 3 genannten generellen Hygieneregeln zu erfolgen. Grundsätzlich sind Angebote im Freien zu bevorzugen. Auf Animationen ist zu verzichten. 4.4 Verkaufsläden und Bewirtung: 4.4.1 Für Verkaufsläden in den Betrieben der touristischen Anbieter gelten die Regelungen für Betriebe des Einzelhandels mit Kundenverkehr. 4.4.2 Für Bewirtungsleistungen bei den Anbietern touristischer Dienstleistungen gelten die infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Gastronomiebetriebe und das Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von Gastronomiebetrieben. 5. Zugangsbeschränkungsregelung und Besucherlenkung 5.1 Touristische Dienstleistungen mit Freizeiteinrichtungen müssen über ein nachvollziehbares, betriebsspezifisches Konzept zur Besucherlenkung verfügen. Zur Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstands ist hier die Höchstgrenze von einem Besucher je 10 qm zugänglicher Fläche verbindlich einzuhalten. 5.2 Die Hygiene- und Schutzvorschriften der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den öffentlichen Personennah- und Fernverkehr gelten als Basisvorschriften für alle touristischen Verkehr und Verkehrsmittel mit Ausnahme der Seilbahnen mit folgenden Maßgaben: 5.2.1 Fahrgäste haben grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Personal hat in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. 5.2.2 Der Ein- und Ausstieg erfolgt nach einem vorgegebenen Muster. 5.2.3 Eine regelmäßige Lüftung hat bei jedem Wetter zu erfolgen (Lüftungskonzept). 5.2.4 Fahrgästen und Personal wird im Verkehrsmittel Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. 5.2.5 Die Reinigungsleistungen während und nach jeder Fahrt werden intensiviert. 5.2.6 Der Konsum von Alkohol ist verboten. 6. Diese Bekanntmachung tritt am 8. Juli 2020 in Kraft